

# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 13 vom 8. Juli 2016

9. Jahrgang

| Inhaltsverzeichnis         |       |  |
|----------------------------|-------|--|
| Rubrik                     | Seite | Thema / Betreff  |
| Öffentliche Bekanntmachung | 1     | III. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen   |
| Öffentliche Bekanntmachung | 2     | Bebauungsplan Nr. 306, Meerbusch Lank-Latum, Südlich der Wasserstrasse; Aufstellungsbeschluss gem. §2 (1) BauGb i.V.m. §§1(8), 13a BauGB |
| Öffentliche Bekanntmachung | 3     | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich                                      |

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01.07.2016 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW 2014 S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 25 Abs. 3 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen dürfen auf Erdbestattungswahl- sowie Erdbestattungsreihen-grabstätten nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche einnehmen.

In § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:

Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen auf Urnenwahl- sowie Urnenreihengrabstätten dürfen die gesamte Grabfläche einnehmen.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH  
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: [beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de](mailto:beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de)  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 01.07.2016

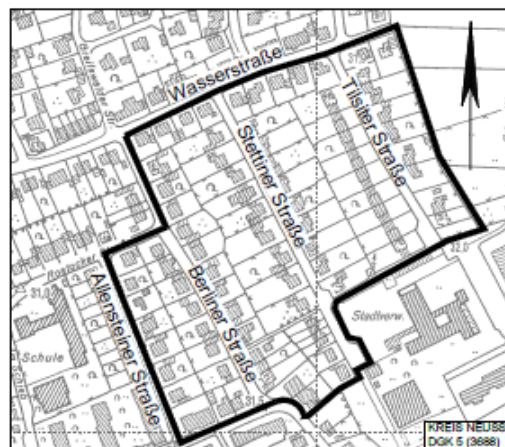
gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

**Bebauungsplan Nr. 306, Meerbusch Lank-Latum , Südlich der Wasserstrasse  
Aufstellungsbeschluss gem. §2 (1) BauGb i.V.m. §§1(8), 13a BauGB**



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) beschlossen, für ein Gebiet, das im Norden durch die Straße Wasserstraße begrenzt ist, im Osten entlang landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt, im Süden durch eine öffentliche Fläche, das Grundstück des öffentlichen Verwaltungsgebäudes mit Parkplatz sowie durch eine öffentliche und eine private Grundstücksfläche und die Straße begrenzt ist und im Westen an die Straße Altensteiner Straße angrenzt,

maßgebend ist der im Plan Nr. 306 dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, den Bebauungsplan Nr. 306 , Meerbusch-Lank-Latum, Südlich der Wasserstraße aufzustellen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

- Sicherung der vorhandenen, prägenden Bebauungsstruktur
- Regelungen zu den Gebäudekubaturen

Meerbusch, den 7. Juli 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 15.06.2016  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich**  
**Az.: 33 – 16 06 9**

### **3. Änderungsbeschluss mit Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für den 2. und 3. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster) vom 12.12.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vom 24.07.2008 und 23.09.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

- 1.1 Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

#### **Regierungsbezirk Düsseldorf**

#### **Rhein-Kreis Neuss**

#### **Stadt Meerbusch**

Gemarkung Büderich

|         |            |   |
|---------|------------|---|
| Flur 3  | Flurstücke | 48, 118   |
| Flur 6  | Flurstücke | 1, 5, 221   |
| Flur 7  | Flurstücke | 52, 53, 62, 63, 64, 67, 68, 70, 71, 136, 139, 183, 224, 230, 231, 234, 235, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 254 |
| Flur 10 | Flurstücke | 49, 50, 51, 60, 61, 62  |
| Flur 13 | Flurstück  | 487 tlw.  |
| Flur 15 | Flurstücke | 46, 47, 61, 62, 63, 77, 91, 116, 120, 123, 124, 148, 153, 158   |
| Flur 17 | Flurstück  | 1   |

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

**Rhein-Kreis Neuss**

**Stadt Meerbusch**

Gemarkung Büberich

Flur 15 Flurstücke 161, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Meerbusch-Büberich hat damit eine Größe von 326 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).  
Diese Aufforderung gilt neben den unter Nr. 1.1 dieses Änderungsbeschlusses genannten Flurstücken auch für die bereits mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 23.09.2009 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke Gemarkung Büberich, Flur 14, Flurstücke 185 und 186.  
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.  
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).  
Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).
5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büberich mit Sitz in Meerbusch.  
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

### **Gründe**

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen, um die Kosten und den Aufwand für die katastertechnische Herstellung der Verfahrensgrenze zu reduzieren. Darüber hinaus besteht mit der Zuziehung die Möglichkeit, erforderliche bodenordnerische Regelungen auf diesen Flurstücken umzusetzen.

Bei den unter Nr. 1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flächen, die von der Deichsanierung nicht betroffen sind und auf denen kein Bodenordnungsbedarf besteht. Diese Flurstücke werden zur Erreichung der Verfahrensziele nicht benötigt und daher aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
(LS) gez.  
(Ralph Merten)

Meerbusch, den 7. Juli 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter